

PRESSEINFORMATION

Kiel, den 26.01.2000
Es gilt das gesprochene Wort

TOP 2 Landeswassergesetz (Drs. 14/2653)

Anke Spoorendonk:

Wir haben schon in der Ersten Lesung darauf hingewiesen, dass der SSW die vorgesehene Novellierung des Landeswassergesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz begrüßt. Eine Novellierung und Anpassung des Gesetzes ist auch aufgrund der Änderungen im entsprechenden Bundes- und EU-Recht notwendig geworden. Dass der vorliegende Entwurf auch unter den Gesichtspunkten der Deregulierung und der Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung geändert wurde ist begrüßenswert. Ebenso stellt die Stärkung der kommunalen Ebenen einen wichtigen Punkt dieses Entwurfes dar. Diese Aspekte begrüßt der SSW.

Wir wissen, dass Gemeinden zunehmend nach Alternativen zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung suchen, und dass Wasser- und Bodenverbände ihren Aufgabenbereich hinsichtlich der Abwasserbeseitigung erweitern möchten. Dieses wird mit der Verabschiedung dieser Novelle künftig auch möglich sein. Unserer Meinung nach ist dies auch ganz im Sinne der Funktionalreform, da sie übergeordnet

betrachtet - zu einer Verkürzung der Wege und zu schnelleren und kostengünstigeren Verwaltungshandeln führt.

Eine weitere wesentliche Neuerung des Landeswassergesetzes ist meiner Meinung nach, dass die Gemeinden künftig selbst über ihre Abwassersatzung regeln können, ob z.B. das Niederschlagswasser durch die kommunalen Einrichtungen zentral entsorgt werden oder auf dem jeweiligen Grundstück - wo es anfällt – versickern soll.

Ebenso schafft die Neufassung bei der Bemessung von Gebühren und Entgelten – die künftig vorhersehbare spätere Kosten für die Entschlammung berücksichtigt – mehr Gebührengerechtigkeit. Dieses ist sowohl im Sinne der Gemeinden als auch im Sinne der Bürgerinnen und Bürger.

Bedauerlich ist jedoch, dass unser Änderungsantrag - in dem wir fordern, dass das Sporttauchen im §14 Abs.1 des Landeswassergesetzes aufgenommen wird - im Umweltausschuss abgelehnt wurde. Doch ich habe mich von Seiten des Ministeriums belehren lassen. Mir wurde mitgeteilt, dass im §14 Abs. 4 Landeswassergesetz bereits eine Regelung zur Benutzung der landeseigenen und privateigener Seen besteht. Hier steht, dass "unbeschadet der Absätze 1 und 3 sollen das Land die Benutzung der landeseigenen Seen, die Gemeinden und Kreise mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Benutzung privateigener Seen im Interesse der Erholung der Bevölkerung sowie des Sports vertraglich regeln."

Wenn es also nur davon abhängt, dass zwischen den Sporttauchern dem Land, den Kreisen oder den Gemeinden vertragliche Regelungen getroffen werden müssen, kann ich akzeptieren, dass wir von einem landesweiten Gemeingebrauch absehen. Ich

möchte jedoch an alle appellieren, dass dann auch im Interesse des Sporttauchens vernünftige Regelungen getroffen werden.